



Promotionsordnung für die Promotionsfächer „Kunstgeschichte / Kunstwissenschaft“, „Philosophie“ und „Kunstpädagogik“ an der Akademie der Bildenden Künste München

vom 23.07.2024

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 und 96 Abs. 6 Satz 1, 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) geändert worden ist), erlässt die Akademie der Bildenden Künste München folgende Promotionsordnung:

Inhalt

Präambel.....	2
§ 1 Verleihung des Doktorgrads	2
§ 2 Promotion	2
§ 3 Promotionsausschuss, Prüfungsorganisation.....	2
§ 4 Promotionskommission, Gutachtende und Prüfende.....	3
§ 5 Gemeinsamer Promotionsrat der Akademien der Bildenden Künste - Kooperation der Akademien der Bildenden Künste München und Nürnberg.....	4
§ 6 Zulassungsvoraussetzungen	5
§ 7 Annahme als Doktorandin (w/m/d) und Zulassungsverfahren	6
§ 8 Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens	7
§ 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens und Bestellung der Gutachtenden.....	7
§ 10 Dissertation.....	8
§ 11 Begutachtung der Dissertation.....	8
§ 12 Verteidigung (mündliche Prüfung)	10
§ 13 Rücktritt und Versäumnis.....	12
§ 14 Abschluss des Promotionsverfahrens und Gesamtnote	12
§ 15 Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen.....	12
§ 16 Veröffentlichung der Dissertation	13
§ 17 Entzug des Doktorgrades.....	14
§ 18 Widerspruchsrecht	14
§ 19 Mutterschutz, Elternzeit und Pflegezeit.....	15
§ 20 Nachteilsausgleich	15
§ 21 Allgemeine Verfahrensbestimmungen.....	15
§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen.....	16
Anlagen zur Promotionsordnung des Promotionsgebietes „Kunstgeschichte / Kunstwissenschaft“, „Philosophie“ und „Kunstpädagogik“ der Akademie der Bildenden Künste München	17
Anlage 1: Eidesstattliche Versicherung	18
Anlage 2: Promotionsurkunde.....	19
Anlage 3: Titelblatt	20
Anlage 4: Antrag zur Eintragung in die Doktorandinnenliste (m/w/d).....	21



Präambel

Gemäß Art. 96 Absatz 6 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 05. August 2022 (BayHIG) besitzen die Kunsthochschulen das Promotionsrecht und Habilitationsrecht für ihre wissenschaftlichen Fächer. Gem. Art. 96 Absatz 6 Satz 2 BayHIG bilden die Akademie der Bildenden Künste München und die Akademie der Bildenden Künste Nürnberg zur Ausübung des Promotionsrechts eine Kooperation zur Sicherung der wissenschaftlichen Produktivität und Wirksamkeit durch gemeinsame Erreichung der hinreichenden Anzahl an wissenschaftlichen Professorinnen (m/w/d). Es wird ein „Gemeinsamer Promotionsrat der Akademien der Bildenden Künste“ (§ 5) gebildet. Näheres zu der Kooperation zwischen beiden Akademien wird in einer separaten Kooperationsvereinbarung geregelt.

§ 1 Verleihung des Doktorgrads

Der Senat der Akademie der Bildenden Künste München verleiht auf dem Promotionsgebiet „Kunstgeschichte/Kunstwissenschaft, Philosophie und Kunstpädagogik“ aufgrund eines Promotionsverfahrens gemäß dieser Promotionsordnung in dem jeweiligen Promotionsfach „Kunstgeschichte/Kunstwissenschaft“, „Philosophie“ oder „Kunstpädagogik“ den akademischen Grad eines Doctor philosophiae (Dr. phil.).

§ 2 Promotion

Mit der Promotion ist durch die Kandidatinnen (m/w/d) eine durch Dissertation und Verteidigung nachzuweisende, eigenständige wissenschaftliche Leistung in einem der Promotionsfächer „Kunstgeschichte/Kunstwissenschaft“, „Philosophie“ oder „Kunstpädagogik“ zu erbringen. Mit der wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) sind Ergebnisse vorzulegen, welche die Entwicklung des speziellen Wissenschaftsgebietes, seiner Theorien, Methoden und Verfahren darstellen und fördern.

§ 3 Promotionsausschuss, Prüfungsorganisation

(1) Für die Organisation der Promotionsverfahren bildet der Senat auf Vorschlag der an der Akademie der Bildenden Künste München tätigen promovierten Hochschullehrenden einen Promotionsausschuss mit einer Amtszeit von drei Jahren. Die Wiederbestellung von Mitgliedern des Promotionsausschusses ist zulässig.

(2) Der Promotionsausschuss besteht aus mindestens drei promovierten Professorinnen (m/w/d) oder hauptberuflichen promovierten wissenschaftlichen Mitarbeitenden, die im jeweiligen Prüfungsfach habilitiert sind oder habilitationsadäquate Leistungen erbracht haben, wobei die Hochschullehrenden in der Mehrheit sein müssen. Ein Ausschussmitglied wird von den Mitgliedern des Promotionsausschusses als Vorsitzende (m/w/d) gewählt.

(3) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Feststellung der Promotionsvoraussetzungen,
2. Entscheidung über die Zulassung zur Promotion und ggf. Erteilung entsprechender Auflagen (§ 6),
3. Bestellung der Gutachtenden der Dissertation, der Promotionskommission und deren Vorsitzende (m/w/d) (§ 4) im Benehmen mit der Betreuerin (m/w/d) der Dissertation,
4. Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 9),



5. Entscheidung über die Zulassung zur Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen (§ 15) sowie im Fall von Widersprüchen (§ 18) und
6. Entscheidungen zu Sonderfällen in Promotionsverfahren.

(4) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind durch die Vorsitzende (m/w/d) zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Der Promotionsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich geladen wurden und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die Vorsitzende (m/w/d) oder ihre Vertreterin (m/w/d), anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden (m/w/d) den Ausschlag. Geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

(6) Entscheidungen des Promotionsausschusses werden der Promovenden (m/w/d) schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen bzw. negative Bewertungen sind der Bewerberin (m/w/d) zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Der Promotionsausschuss kann der Vorsitzenden (m/w/d) die Erledigung von Einzelaufgaben widerruflich übertragen. Über die Sitzungen des Promotionsausschusses wird Protokoll geführt.

(8) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Promotionsausschusses organisiert das Prüfungsamt bzw. Sekretariat des Promotionsfaches die Doktorprüfungen und verwahrt die Prüfungsakten. Nach Abschluss aller Prüfungsabschnitte werden die Protokolle der Verteidigung dem Prüfungsamt bzw. Sekretariat des Promotionsfaches zugeleitet und der Akte der Bewerberin (m/w/d) beigelegt. Dort verbleibt die Akte mit jeweils einem Exemplar der Dissertation.

§ 4 Promotionskommission, Gutachtende und Prüfende

(1) Der Promotionsausschuss bestellt die Mitglieder und die Vorsitzende (m/w/d) der Promotionskommission sowie die Gutachtenden der Dissertation.

(2) Zwei Gutachtende (§ 9 Abs. 2) empfehlen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und bewerten sie (§§ 3, 9 Abs. 2 und § 11).

(3) Die Promotionskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, darunter die beiden Gutachtenden der Dissertation (§ 9 Abs. 2). Zu Mitgliedern der Promotionskommission können in dem Promotionsgebiet promovierte Professorinnen (m/w/d) der Akademie der Bildenden Künste München oder anderer Hochschulen bzw. Universitäten bestellt werden. Auf Antrag an den Promotionsausschuss können auch gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 4 Sätze 2 und 3 HSchPrüfVO in der Regel hauptberufliche, ausnahmsweise auch besonders qualifizierte nebenberufliche wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeitende (Art. 71 bis 73 BayHIG) mit Ausnahme der wissenschaftlichen Hilfskräfte, wenn diese genannten Personen in dem Prüfungsfach eine selbstständige Unterrichtstätigkeit von mindestens einem Jahr an einer Universität ausgeübt haben und wenn sie als Habilitandinnen (m/w/d) angenommen wurden (Art. 98 Abs. 2 Satz 1 und 2 BayHIG) und ihnen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen wurde, zur Prüfung befugt werden. Auf Antrag kann nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 4 Satz 3 HSchPrüfVO in begründeten Ausnahmefällen bei diesen Personen auf die Annahme als Habilitandin (w/m/d) verzichtet werden.



- (4) Die Vorsitzende (w/m/d) der Promotionskommission muss eine hauptamtlich tätige Professorin (w/m/d) im jeweiligen Promotionsfach der Akademie der Bildenden Künste München sein. Sie kann zugleich Gutachterin (w/m/d) der Dissertation sein.
- (5) Die Promotionskommission ist insbesondere zuständig für:
1. Entscheidung über die Annahme der Dissertation unter Berücksichtigung der Gutachten und der Voten der dazu Berechtigten nach Ablauf der Frist,
 2. Festsetzung der Termine für die Verteidigung und deren schriftlicher Bekanntgabe an die Bewerberin (w/m/d) mindestens 14 Tage vor dem Termin,
 3. Einladung zur Verteidigung und
 4. Festsetzung der Gesamtnote der Promotion.
- (6) Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Frist eingeladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie tagt nicht öffentlich und ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht möglich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden (m/w/d) den Ausschlag.

§ 5 Gemeinsamer Promotionsrat der Akademien der Bildenden Künste - Kooperation der Akademien der Bildenden Künste München und Nürnberg

- (1) Die Akademie der Bildenden Künste München und die Akademie der Bildenden Künste Nürnberg bilden einen „Gemeinsamen Promotionsrat der Akademien der Bildenden Künste“ zur Sicherung der wissenschaftlichen Produktivität und Wirksamkeit durch gemeinsame Erreichung der hinreichenden Anzahl an wissenschaftlichen Professorinnen (m/w/d). Dieser besteht aus mindestens acht wissenschaftlichen promovierten Professorinnen (m/w/d) die von beiden Akademien gemeinsam zu benennen sind und vergleichbar zu einer Fakultät sind.
- (2) Die Mitglieder des gemeinsamen Promotionsrates haben das Recht zur Einsichtnahme in die ausgelegten Dissertationen einschließlich der Gutachten und einschließlich der Notenvorschläge (vgl. § 11 Abs. 6). Die Auslage wird spätestens eine Woche vor Beginn der Auslegefrist unter Angabe des Themas der Dissertation, des Namens der Kandidatin (m/w/d), der Betreuerin (m/w/d) sowie der Vorschläge der Gutachterinnen (m/w/d) schriftlich mitgeteilt.
- (3) Die Mitglieder des gemeinsamen Promotionsrates haben das Recht, innerhalb der Auslegefrist eine mit Gründen versehene Stellungnahme für oder gegen die Annahme der Dissertation in schriftlicher Form bei der jeweiligen Promotionskommission der jeweiligen Akademie einzureichen.
- (4) Die Auslegefrist ist von der Promotionskommission um bis zu zwei Wochen zu verlängern, wenn ein Mitglied des gemeinsamen Promotionsrates dies bei der Promotionskommission beantragt.
- (5) Die Mitglieder des gemeinsamen Promotionsrates können an der Verteidigung (§ 12 Abs. 3) teilnehmen.



§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Promotionsverfahren kann zugelassen werden, wer

1. ein mit der Note „gut“ oder besser abgeschlossenes Studium im Inland oder ein gleichwertiges abgeschlossenes Studium aus dem Ausland in einen der nachfolgend aufgeführten Studiengänge im jeweils beabsichtigten Promotionsfach erzielt hat:
 - a. Promotionsfach „Kunstpädagogik“:
 - (1) Master-, Diplom-, Magisterstudiengang „Kunstpädagogik“ oder
 - (2) Lehramtsstudiengang „Kunstpädagogik“ (1. Staatsexamen) oder äquivalente Lehramtsstudiengänge Kunst (1. Staatsexamen) oder
 - (3) äquivalenter wissenschaftlicher Studiengang im Promotionsgebiet „Kunstpädagogik“.
 - b. Promotionsfach „Philosophie“:
 - (4) Master-, Diplom-, Magisterstudiengang „Philosophie“ oder
 - (5) Lehramtsstudiengang „Philosophie“ oder äquivalente Lehramtsstudiengänge oder
 - (6) äquivalenter wissenschaftlicher Studiengang im Promotionsgebiet „Philosophie“ oder
 - c. Promotionsfach „Kunstgeschichte / Kunstwissenschaft“:
 - (7) Master-, Diplom-, Magisterstudiengang „Kunstgeschichte“ oder
 - (8) Master-, Magisterstudiengang „Kunstwissenschaft“ oder
 - (9) äquivalenter wissenschaftlicher Studiengang im Promotionsgebiet „Kunstgeschichte“ bzw. „Kunstwissenschaft“.

und

2. als Doktorandin (m/w/d) angenommen und in die Doktorandinnenliste (w/m/d) eingetragen ist (§ 7), und
 3. einen ordnungsgemäßen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens mit allen erforderlichen Unterlagen einreicht (§ 8), und
 4. nicht zuvor ein gleichartiges Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden hat und nicht in einem schwebenden Verfahren steht.
- (2) Absolventinnen (m/w/d) fachlich einschlägiger sonstiger wissenschaftlicher universitärer Studiengänge und sonstiger wissenschaftlicher Fachhochschulstudiengänge in den jeweiligen Promotionsfächern (wie beispielsweise bzgl. der Promotionsfächer „Kunstgeschichte / Kunstwissenschaft“ und „Philosophie“: Master-, Diplom-, Magisterstudiengang „Medienwissenschaften“, „Kulturwissenschaften“, „Gesellschaftswissenschaften“) können zugelassen werden, wenn sie ein in der Regel mit der Note „sehr gut“ abgeschlossenes Studium nachweisen. Der Promotionsausschuss entscheidet über gegebenenfalls weiter zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen auf dem Prüfungsgebiet. Die zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen erfordern höchstens ein Jahr. Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund eines Antrages über die Anerkennung von erworbenen Kompetenzen gemäß Art. 86 Abs. 1 BayHIG.



(3) Liegt ein Studienabschluss vor, der zu einem der in Absatz 1 Nr.1 genannten Abschlüsse keine wesentlichen Unterschiede aufweist, kann ebenfalls eine Zulassung erfolgen. Über die Anerkennung von Studienabschlüssen in- oder ausländischer Hochschulen oder Kunsthochschulen entscheidet der Promotionsausschuss gemäß Art. 86 Abs.1 BayHIG.

§ 7 Annahme als Doktorandin (w/m/d) und Zulassungsverfahren

(1) Der Promotionsausschuss führt eine Doktorandinnenliste (w/m/d). Die Bewerberin (w/m/d) hat an die Vorsitzende (w/m/d) des Promotionsausschusses einen schriftlichen Antrag auf Annahme als Doktorandin (w/m/d) und Aufnahme in die Doktorandinnenliste (w/m/d) zu stellen. Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Absichtserklärung, sich innerhalb der nächsten sechs Jahre einem Promotionsverfahren im Promotionsgebiet zu unterziehen.

(2) Für die Eröffnung des Promotionsverfahrens muss zu gegebener Zeit ein gesonderter Antrag gestellt werden (§ 8).

(3) Mit dem Antrag auf Annahme als Doktorandin (w/m/d) sind folgende Angaben bzw. Anlagen einzureichen:

1. das angestrebte Promotionsfach innerhalb des Promotionsgebietes;
2. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation in Form eines Abstracts;
3. die Bereitschaftserklärung einer Hochschullehrerin (w/m/d) des Promotionsfaches, die Bewerberin (w/m/d) bei der Erarbeitung der Dissertation wissenschaftlich zu betreuen;
4. der Nachweis bereits erfüllter Zulassungsvoraussetzungen (§ 6) bzw. einer Erklärung, wie diese Zulassungsvoraussetzungen bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens geschaffen werden sollen;
5. ein tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen und/oder beruflichen Werdeganges, einschließlich der Nachweise über bereits absolvierte zusätzliche Studien oder Examina sowie eine Erklärung über evtl. zurückliegende erfolglose Promotionsverfahren;
6. eine Erklärung, dass diese Promotionsordnung anerkannt wird;
7. Nachweis der Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder der entsprechenden Studienberechtigung.

(4) Der Promotionsausschuss prüft die Erfüllung der Promotionsvoraussetzungen und entscheidet über die Annahme als Doktorandin (w/m/d). Im Falle der Annahme wird die Bewerberin (w/m/d) in die Doktorandinnenliste (w/m/d) des Promotionsgebietes aufgenommen. Über eine Ablehnung wird er unter Angabe der Gründe in Verbindung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung in schriftlicher Form benachrichtigt.



§ 8 Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens

- (1) Der Antrag der Bewerberin (w/m/d) auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein tabellarischer Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges sowie des Bildungsweges;
 2. Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen (§ 6);
 3. eine Dissertation in 3 Exemplaren in deutscher oder englischer Sprache, maschinenschriftlich und gebunden, sowie ein Exemplar in digitalisierter Form;
 4. ggf. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Bewerberin (w/m/d);
 5. eine Erklärung der Bewerberin (w/m/d) zu folgenden Sachverhalten:
 - a) eine Versicherung gemäß Anlage 1,
 - b) wo und unter wessen wissenschaftlicher Betreuung die Dissertation angefertigt wurde,
 - c) wo, wann, mit welchem Thema und mit welchem Bescheid frühere erfolglose Promotionsversuche stattgefunden haben,
 - d) dass diese Promotionsordnung anerkannt wird;
 6. ggf. Vorschläge für die Gutachtenden der Dissertation.

Den Vorschlägen für die Gutachtenden der Dissertation sollte in der Regel entsprochen werden. Das Vorschlagsrecht begründet jedoch keinen Anspruch.

- (3) Alle oben genannten Unterlagen sind in schriftlicher Form einzureichen und müssen von der Bewerberin (w/m/d) autorisiert oder amtlich beglaubigt sein. Die Erklärungen gemäß Absatz 2 Nr. 5. Buchstaben a und b sind auf einem Blatt der Dissertation am Ende anzufügen und mit einzubinden.
- (4) Die Rücknahme des Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist statthaft, solange es durch den Promotionsausschuss nicht eröffnet wurde. Ein späterer Antrag auf Rücknahme hat die Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge.
- (5) Sämtliche Unterlagen gehen, unabhängig vom Ausgang des Promotionsverfahrens, in das Eigentum des jeweiligen Promotionsgebietes am Standort über. Nur bei einer Rücknahme des Antrages nach Abs. 4 hat die Bewerberin (w/m/d) das Recht der Rückforderung der eingereichten Unterlagen, mit Ausnahme des formellen Antrages.

§ 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens und Bestellung der Gutachtenden

- (1) Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 erfüllt sind, ein schriftlicher Antrag der Bewerberin (w/m/d) auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens und die mit ihm einzureichenden Unterlagen (§ 8 Abs. 2) vollständig vorliegen sowie eine Hochschullehrerin (w/m/d) des Promotionsfaches ihre Bereitschaft zur Übernahme eines Gutachtens erklärt hat. Mit der Eröffnung des Verfahrens sind die Gutachtenden für die Dissertation zu bestellen und eine entsprechend zusammengesetzte Promotionskommission sowie deren Vorsitzende (w/m/d) (§ 4) zu beauftragen.



(2) Es sind zwei im Promotionsgebiet promovierte Gutachtende zu bestellen, wovon eine in dem jeweils einschlägigen Promotionsfach promoviert sein muss. Mindestens eine Gutachterin (w/m/d) muss eine berufene Professorin (w/m/d) an der Akademie der Bildenden Künste München sein. Die weitere Gutachtende (m/w/d) kann an einer Universität oder Kunsthochschule berufene Professorinnen (w/m/d) sein. Darüberhinausgehende etwaige weitere Gutachtende können auch die in § 4 Abs.3 weiteren genannten berechtigten Personen sein.

(3) Die Vorsitzende (w/m/d) des Promotionsausschusses überweist nach der Eröffnung die Weiterführung des Promotionsverfahrens an die Promotionskommission. Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens erhält die Bewerberin (w/m/d) unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.

(4) Entsprechen der Promotionsantrag und die mit ihm eingereichten Unterlagen nicht den Voraussetzungen und Anforderungen (§§ 6, 7) und wurden sie von der Bewerberin (w/m/d) trotz Aufforderung nicht vervollständigt oder sind nach geltendem Recht Gründe gegeben, die eine spätere Verleihung des akademischen Grades ausschließen, wird das Promotionsverfahren nicht eröffnet. Die Ablehnung ist der Bewerberin (w/m/d) von der Vorsitzenden (w/m/d) des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe, zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, mitzuteilen.

§ 10 Dissertation

(1) Mit der Dissertation ist die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen. Sie soll einen wichtigen Beitrag zur Forschung auf dem betreffenden Wissenschaftsgebiet erbringen. Sie hat neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu enthalten und in der Methodik sowie der Darstellung wissenschaftliche Ansprüche zu erfüllen. Die Dissertation ist in der Regel eine abgeschlossene Einzelarbeit einer Autorin (w/m/d). Sie soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst und in druckreifer Form ausgeführt sein. Über Ausnahmen entscheidet auf rechtzeitig gestellten Antrag der Bewerberin (w/m/d) der Promotionsausschuss. Das zur Anfertigung verwendete Quellenmaterial sowie andere Hilfsmittel sind vollständig anzugeben. Im Falle einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit muss der individuelle Beitrag der Bewerberin (w/m/d) durch eine eigene Dissertation dokumentiert werden. Arbeiten, die bereits früheren Prüfungen oder Graduierungen dienten, dürfen nicht als Dissertation verwendet werden.

(2) Die Dissertation ist von einer promovierten Professorin (w/m/d) des jeweiligen Promotionsfaches zu betreuen.

(3) Das Titelblatt ist gemäß Anlage 3 zu gestalten.

§ 11 Begutachtung der Dissertation

(1) Die Gutachtenden empfehlen der Promotionskommission in persönlichen, unabhängigen, begründeten und schriftlichen Gutachten die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit als Dissertation. Die Gutachten sollen bis spätestens 12 Wochen nach Aushändigung der Dissertation der Promotionskommission vorgelegt werden. Die Gutachten sind von der Promotionskommission vertraulich zu behandeln.



(2) Wird im Gutachten die Annahme der Dissertation vorgeschlagen, so ist die Arbeit von den Gutachtern mit folgenden Prädikaten (Noten) zu bewerten:

„summa cum laude“ (0)	=	„mit Auszeichnung“
„magna cum laude“ (1)	=	„sehr gut“
„cum laude“ (2)	=	„gut“
„rite“ (3)	=	„genügend“

Wird die Ablehnung der Dissertation empfohlen, so ist die Arbeit mit dem Prädikat (Noten) „non sufficit“ (4) = „nicht genügend“ zu bewerten.

(3) Die Gesamtnote der Dissertation errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Benotung der Gutachtenden und lautet

„summa cum laude“	=	ausgezeichnet (kann nur vergeben werden, wenn alle Gutachtenden diese Bewertung erteilen)
„magna cum laude“	=	sehr gut (0,3 bis einschl. 1,5)
„cum laude“	=	gut (1,6 bis einschl. 2,5)
„rite“	=	genügend (2,6 bis einschl. 3,5)
„non sufficit“	=	ungenügend (ab 3,6).

(4) Empfiehlt eine Gutachterin (w/m/d), die Dissertation der Bewerberin (w/m/d) zur Ergänzung oder Umarbeitung zurückzugeben, so entscheidet darüber die Promotionskommission. Sie kann dazu eine angemessene Frist bis zu 12 Monaten zur Wiedereinreichung festsetzen. Die Promotionskommission kann aus wichtigem Grund die Frist für die Wiedereinreichung verlängern. Eine Wiedereinreichung einer zurückgegebenen Dissertation ist nur einmal möglich. Wird die Frist aus einem Grund, den die Kandidatin (w/m/d) zu verantworten hat, überschritten, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(5) Wird in der Promotionskommission keine Einigung über die Annahme, die Umarbeitung oder die Ablehnung der Dissertation erzielt, so zieht der Promotionsausschuss mindestens eine weitere Gutachterin (w/m/d) hinzu, die dann als zusätzliches Mitglied der Promotionskommission angehört.

(6) Wird die Annahme der Dissertation von den Gutachtenden befürwortet, so wird die Dissertation mit den Gutachten einschließlich der Notenvorschläge während der Vorlesungszeit für die Dauer von zwei Wochen im Sekretariat des Promotionsfaches zur Einsichtnahme durch die aus Mitgliedern der beiden Akademien München und Nürnberg bestehenden „Gemeinsamen Promotionsrat der Akademien der Bildenden Künste der Akademien“ (§ 5), der vergleichbar zu einer Fakultät ist, ausgelegt. Die Auslage wird den zur Einsicht Berechtigten spätestens eine Woche vor Beginn der Auslegefrist unter Angabe des Themas der Dissertation, des Namens der Kandidatin (w/m/d), der Betreuerin (w/m/d) sowie der Vorschläge der Gutachtenden schriftlich mitgeteilt.

Jedes Mitglied des „Gemeinsamen Promotionsrats der Akademien der Bildenden Künste“ hat das Recht, innerhalb der Auslegefrist eine mit Gründen versehene Stellungnahme für oder gegen die Annahme der Dissertation in schriftlicher Form bei der Promotionskommission einzureichen.

Die übrigen Hochschullehrenden, wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitenden der beiden Hochschulen haben das Recht, die Dissertation ohne Gutachten und Notenvorschläge einzusehen.

Die Auslegefrist ist von der Promotionskommission um bis zu zwei Wochen zu verlängern, wenn ein zur Stellungnahme berechtigtes Mitglied dies bei der Promotionskommission beantragt.

(7) Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet die Promotionskommission in einer geschlossenen Sitzung auf der Grundlage der Gutachten und der eingegangenen Stellungnahmen über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation und stellt deren Gesamtnote fest. Im Falle der Annahme beschließt die Promotionskommission die endgültige Bewertung der Dissertation mit den Noten

„genügend“ – „rite“ oder „gut“ – „cum laude“ oder „sehr gut“ – „magna cum laude“ oder „mit Auszeichnung“ – „summa cum laude“.

Im Falle der Ablehnung der Dissertation wird sie mit „nicht genügend“ bewertet; das Promotionsverfahren ist zu beenden. Ein Exemplar der abgelehnten Dissertation mit den Gutachten verbleibt bei den Akten des Promotionsverfahrens. Eine Ablehnung ist vom Promotionsausschuss zu bestätigen.

(8) Im Falle des Dissenses entscheidet der Promotionsausschuss mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden des Promotionsausschusses den Ausschlag. Der Promotionsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung eine oder mehrere, auch auswärtige Gutachtende (w/m/d) bestellen. Diese vergeben keine Noten, sondern empfehlen unter Angabe von Gründen nur die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

(9) Im Falle der Ablehnung der Dissertation benachrichtigt die Vorsitzende (w/m/d) des Promotionsausschusses die Bewerberin (w/m/d) in schriftlicher Form und unter Angabe der Gründe über die Ablehnung der Dissertation und die Beendigung des Promotionsverfahrens in Verbindung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem Hinweis auf die Möglichkeit gemäß § 15 und § 18.

§ 12 Verteidigung (mündliche Prüfung)

(1) Nach der Begutachtung und Annahme der Dissertation setzt die Promotionskommission den Termin für die Verteidigung fest und gibt ihn mindestens vier Wochen vorher der Kandidatin (m/w/d) und der Hochschulöffentlichkeit bekannt. Der Termin hat in der Vorlesungszeit zu liegen. Dabei werden der Kandidatin (m/w/d) die Namen der vorgesehenen Prüferinnen (m/w/d) unter dem Vorbehalt mitgeteilt, dass sich durch Erkrankung oder dienstliche Verhinderung Änderungen ergeben können. Zugleich ist die Protokollantin (w/m/d), in der Regel eine wissenschaftliche Mitarbeiterin (w/m/d), für die Verteidigung festzulegen und mit dem Protokoll zu beauftragen. Der Kandidatin (w/m/d) können auf Wunsch die Gutachten unter Wahrung der Anonymität und ohne Bewertung als Grundlage seiner Verteidigung zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Verteidigung soll die Fähigkeit der Kandidatin (w/m/d) zeigen, die in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse gegenüber sachlichen Einwänden zu verteidigen und sie in größere wissenschaftliche Zusammenhänge einzuordnen. Die Verteidigung wird in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Über Ausnahmen entscheidet auf rechtzeitig gestellten Antrag der Bewerberin (w/m/d) der Promotionsausschuss nach Anhörung der Vorsitzenden (w/m/d) der Promotionskommission.

(3) Die Verteidigung ist hochschulöffentlich und wird von der Vorsitzenden (w/m/d) der Promotionskommission geleitet. Die Kandidatin (w/m/d) und die Vorsitzende (w/m/d) der Promotionskommission können darüber hinaus Personen ihrer Wahl einladen. Die Verteidigung besteht aus einem Vortrag der Bewerberin (w/m/d) von 20 bis 30 Minuten Dauer über die Dissertation und anschließender wissenschaftlicher Diskussion von 45 bis 60 Minuten. Frageberechtigt sind alle Anwesenden, wobei die Vorsitzende (w/m/d) unsachgemäße oder nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand gerichtete Fragen zurückweisen kann. Der Verlauf und das Ergebnis der Verteidigung werden von der Beisitzerin (w/m/d) (§ 11) protokolliert. Das Protokoll wird von der Beisitzerin (w/m/d) und der Vorsitzenden (w/m/d) unterzeichnet.

(4) Unmittelbar im Anschluss an die Verteidigung entscheidet die Promotionskommission in geschlossener Sitzung, ob die Bewerberin (w/m/d) bestanden hat und benotet die Leistungen mit einer der in § 11 genannten Noten. Wurde die Verteidigung nicht bestanden, so ist sie mit „nicht genügend“ zu bewerten. In diesem Fall wird ein schriftlicher Bescheid ausgefertigt, der eine Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung enthält. Die Wiederholung der Verteidigung regelt § 15. Die erreichten Ergebnisse in der Verteidigung sind der Bewerberin (w/m/d) unter Ausschluss der Öffentlichkeit sofort zur Kenntnis zu geben. Die Vorsitzende (w/m/d) der Promotionskommission informiert die bei der Verteidigung Anwesenden darüber, ob die Bewerberin (w/m/d) bestanden hat.

(5) Bei nicht bestandener mündlicher Prüfung verbleibt die Dissertation mit allen Gutachten bei den Akten der Akademie. Erscheint eine Promovendin (w/m/d) nicht zur mündlichen Prüfung oder bricht sie die Prüfung ab, ohne dass ein triftiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Wird die Prüfung in einem Teil nicht bestanden, so gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden. Eine Wiederholung ist auf Antrag innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach sechs Monaten möglich. Zweimalige Wiederholung ist ausgeschlossen. Bei nicht bestandener mündlicher Prüfung verbleibt die Dissertation mit allen Gutachten bei den Akten der Akademie.

(6) Eine mündliche Prüfung ist endgültig nicht bestanden und das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet, wenn

- der Antrag auf Wiederholung nicht innerhalb von vier Wochen nach nicht bestandener mündlicher Prüfung schriftlich bei der Vorsitzenden (w/m/d) des Promotionsausschusses eingegangen ist,
- die Wiederholung der mündlichen Prüfung durch Verschulden der Promovendin (w/m/d) nicht fristgerecht erfolgt oder
- die wiederholte mündliche Prüfung nicht bestanden wird.



§ 13 Rücktritt und Versäumnis

- (1) Tritt die Kandidatin (w/m/d) nach Eröffnung des Promotionsverfahrens ohne triftigen Grund vom Verfahren zurück, so gilt die Promotion als nicht bestanden. Versäumt die Kandidatin (w/m/d) ohne triftigen Grund den Termin der mündlichen Prüfung, so gilt diese als nicht bestanden.
- (2) Die für einen Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Vorsitzenden (w/m/d) des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

§ 14 Abschluss des Promotionsverfahrens und Gesamtnote

- (1) Nach positiver Beurteilung der Teilleistungen eines Promotionsverfahrens – Dissertation und Verteidigung – beschließt die Promotionskommission mehrheitlich die Gesamtnote der Promotion. Die Gesamtnote der Promotion wird aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Dissertationsschrift durch die Gutachtenden und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung nach folgender Maßgabe gebildet: Aus den Einzelbewertungen der Dissertation durch die Gutachtenden wird das arithmetische Mittel gebildet. Dieses geht mit zweifacher Gewichtung in die Gesamtnote ein. Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung geht mit einfacher Gewichtung in die Gesamtnote ein. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. § 11 gilt entsprechend.
- (2) Sind alle Teilleistungen mit „summa cum laude“ bewertet worden und hat die Bewerberin (w/m/d) außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen, wird die Bewertung „summa cum laude“ (mit Auszeichnung) vergeben.
- (3) Über das Ergebnis der Promotionsprüfungen wird der Promovenden (m/w/d) eine vorläufige Bescheinigung durch die Vorsitzende (w/m/d) des Promotionsausschusses ausgestellt. Diese enthält den Hinweis, dass die Promotionsurkunde erst nach Ablieferung der Pflichtexemplare oder anderen Formen der Publikation nach § 17 ausgehändigt wird und erst danach die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades (Dokortitel) besteht.
- (4) Nach der Feststellung der Gesamtnote ist von der Vorsitzenden (m/w/d) des Promotionsausschusses die Ausstellung der Urkunde zu veranlassen. Die Urkunde enthält Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der Promovierten (m/w/d), den erworbenen akademischen Grad in lateinischer Sprache, das Promotionsfach und in Kurzform das Thema der Dissertation, die Gesamtnote und als Datum den Tag der letzten Prüfung. Sie wird von der Präsidentin (w/m/d) der Akademie der Bildenden Künste München und von der Vorsitzenden (w/m/d) des Promotionsausschusses unterzeichnet (Anlage 2).
- (5) Die Vorsitzende (w/m/d) des Promotionsausschusses überreicht der Bewerberin (w/m/d) die Urkunde, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare nach § 16 nachgewiesen ist. Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und das Promotionsverfahren abgeschlossen.

§ 15 Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen

- (1) Wird eine Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren beendet (§ 11 Abs. 7). Der Bewerberin (w/m/d) kann auf Antrag frühestens nach einem halben Jahr die Ein-

reichung einer anderen Arbeit oder eine grundlegend revidierte Fassung der bisherigen Arbeit mit dem gleichen Thema gestattet werden. Die Entscheidungen darüber trifft der Promotionsausschuss. Erfolgt erneut eine Ablehnung, so sind weitere Promotionsgesuche bei diesem Promotionsgebiet nicht zulässig.

(2) Wird die Verteidigung nicht bestanden, darf auf Antrag der Bewerberin (m/w/d) im selben Promotionsverfahren die Prüfung bzw. Verteidigung einmal innerhalb der Frist eines Jahres, jedoch frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden. Auf Vorschlag der Promotionskommission entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung und legt den Termin der Wiederholung fest.

(3) Die Wiederholung der Verteidigung erfolgt vor derselben Promotionskommission.

(4) Wird eine Wiederholung nicht bestanden, ist das Promotionsverfahren zu beenden.

§ 16 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Bewerberin (w/m/d) ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Termin der Verteidigung die angenommene Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen, entweder als gedruckte Veröffentlichung im Selbstverlag, als gedruckte Veröffentlichung in einem Verlag oder als elektronische Veröffentlichung (Open Publishing) auf dem Publikationsserver einer Universität oder einer ihr gleichgestellten Hochschule. Dazu übergibt die Bewerberin (w/m/d) der Hochschulbibliothek und den wissenschaftlich unmittelbar zuständigen Instituten unentgeltlich Pflichtexemplare der vervielfältigten Dissertation gemäß Absatz 2 oder legt einen Verlagsvertrag zur Veröffentlichung der Dissertation vor. Bei Vorlage eines Verlagsvertrages verlängert sich die Frist um ein weiteres Jahr.

(2) Die Kandidatin (w/m/d) kann ihrer Veröffentlichungsverpflichtung nach Absatz 1 nachkommen durch:

1. Übergabe von 5 gebundenen Pflichtexemplaren im privaten Druck (Fotodruck oder vergleichbarer Qualität) sowie Übergabe in Form von digitalen Datenträgern, oder
2. Übergabe von 5 Pflichtexemplaren einer von einem gewerblichen Verlag publizierten Fassung in der üblichen Mindestauflage, oder
3. Übergabe von 5 Exemplaren der betreffenden Ausgabe bei Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder
4. Publikation über die Online-Dienste der Deutschen Nationalbibliothek und auf einem Datenträger.

(3) Das jeweilige Promotionsgebiet hat das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen. Über Sonderregelungen, die die Bewerberin (w/m/d) im begründeten Fall beantragt, entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) Die Dissertation muss vor der Drucklegung bzw. der Vervielfältigung der fachlichen Betreuerin (w/m/d) zur Druckerlaubnis vorgelegt werden.

(5) In die Pflichtexemplare ist nach dem Titelblatt das Originaltitelblatt der Dissertation einzufügen; hinzuzufügen ist der Termin der Verteidigung. Am Ende der Pflichtexemplare ist ein tabellarischer Lebenslauf der Kandidatin (w/m/d) anzufügen.



(6) In besonders zu begründenden Ausnahmefällen kann die Vorsitzende (w/m/d) des Promotionsausschusses auf Antrag der Bewerberin (w/m/d) eine Überschreitung der Abgabefrist erlauben. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch Leistungen im Promotionsverfahren erworbenen Rechte, und es wird ohne die Verleihung des akademischen Grades beendet.

§ 17 Entzug des Doktorgrades

(1) Promotionsleistungen können für ungültig erklärt und die Promotion nicht vollzogen bzw. der Doktorgrad entzogen werden, wenn

- die Ablieferung der Pflichtexemplare der Dissertation gemäß § 16 nicht erfolgt,
- wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt waren und die Kandidatin (w/m/d) die Zulassung zu Unrecht erwirkt hat,
- sich die Kandidatin (w/m/d) zu seiner Erlangung bewusst unlauterer Mittel bedient hat,
- sich nachträglich herausstellt, dass die Kandidatin (w/m/d) durch schuldhaftes Verhalten zu Irrtümern bei Entscheidungen der zuständigen Gremien beigetragen hat, die zu Vorteilen bei der Erlangung des Doktorgrades führten,
- Promotionsleistungen unter Täuschung, insbesondere unter Hinzuziehung von Hilfeleistungen durch Promotionsberaterinnen (m/w/d) oder anderen Manipulationen wie nicht nachgewiesene Textübernahmen (auch als nicht nachgewiesene Paraphrasen), erbracht wurden,
- Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung ausschließen bzw. ausgeschlossen hätten,
- auf der Grundlage strafrechtlicher Verfügungen.

(2) Über den Entzug entscheidet der Promotionsausschuss mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder. Vor dem Entzug ist der Betroffenen (w/m/d) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist der Betroffenen (w/m/d) in einem Bescheid schriftlich mitzuteilen, der eine Rechtsbehelfsbelehrung enthält.

(3) Zur Ermittlung von Täuschungsversuchen kann der Promotionsausschuss elektronische Hilfsmittel einsetzen.

§ 18 Widerspruchsrecht

(1) Die Betroffene (w/m/d) hat das Recht, gegen sie belastende Entscheidungen des Promotionsausschusses und der Promotionskommission Widerspruch einzulegen. Das betrifft insbesondere

1. die Nichteröffnung des Promotionsverfahrens (§ 9),
2. die Nichtannahme der Dissertation (§ 11),
3. die Nichtanerkennung der Leistungen der Verteidigung (§ 12),
4. die Nichtzulassung zur Wiederholung von Promotionsleistungen (§ 15),
5. den Entzug des akademischen Grades (§ 17 Abs. 2).

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats schriftlich bei der Vorsitzenden (w/m/d) des Promotionsausschusses des Promotionsgebietes einzulegen.



(3) Nach Eingang des Widerspruchs bei der Vorsitzenden (w/m/d) des Promotionsausschusses des Promotionsgebietes hat der Promotionsausschuss unter Anhörung der Promotionskommission und des Widerspruchsführers innerhalb von drei Monaten über den Widerspruch zu entscheiden. Der Widerspruchsbescheid ergeht schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung.

§ 19 Mutterschutz, Elternzeit und Pflegezeit

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend dem Mutterschutzgesetz, die Inanspruchnahme der Elternzeit entsprechend dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie die Inanspruchnahme der Pflegezeit gemäß dem Pflegezeitgesetz in der jeweils geltenden Fassung wird auf Antrag durch den Promotionsausschuss ermöglicht. Dem jeweiligen Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen

(2) Auf die Fristen nach dieser Promotionsordnung werden die Zeiten des Mutterschutzes nicht angerechnet.

§ 20 Nachteilsausgleich

Zur Wahrung der Chancengleichheit wird Promovierenden in besonderen Lebenslagen, die nicht dazu in der Lage sind, eine Prüfung nach dieser Promotionsordnung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, Nachteilsausgleich gewährt. Dieser ist schriftlich und unter Vorlage eines ärztlichen Attests beim Promotionsausschuss zu beantragen.

§ 21 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

(1) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die Entscheidungen des Senates, des Promotionsausschusses und der Promotionskommission mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden (w/m/d) den Ausschlag.

Die zusammengefassten Promotionsunterlagen bilden die Promotionsakte am Standort. Sie wird während des Verfahrens im Sekretariat der Kunstgeschichte und Philosophie / Ästhetik oder im Prüfungsamt Kunstpädagogik am jeweiligen Standort geführt.

(2) Jeder in dieser Ordnung ausgewiesene Beschluss zu einem Promotionsverfahren oder zu einem seiner Teilgebiete ist von der Vorsitzenden (w/m/d) des dafür zuständigen Gremiums entweder auf den zugehörigen Formblättern oder gesondert zu protokollieren und zu unterschreiben. Die Protokolle sind der Promotionsakte beizufügen.

(3) Entscheidungen des Promotionsausschusses und der Promotionskommission sowie des Senats werden den Betroffenen (m/w/d) unter Angabe von Gründen durch die Vorsitzende (w/m/d) des jeweiligen Organs in schriftlicher Form innerhalb von 4 Wochen mitgeteilt; die Betroffenen (w/m/d) belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Eine Kandidatin (w/m/d), Promovendin (w/m/d) oder eine von einer Entscheidung des Promotionsausschusses, der Promotionskommission oder des Fakultätsrates Betroffene (w/m/d) hat auf Antrag das Recht, nach Abschluss des Promotionsverfahrens oder nach Bekanntgabe der sie belastenden Entscheidung für die Dauer eines Monats Einsicht in die Promotionsakte zu nehmen.



§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Alle danach zu eröffnenden Promotionsverfahren (§ 9) sind auf der Grundlage dieser Ordnung durchzuführen.
- (2) Die Anlagen 1 bis 4 sind als solche Bestandteile dieser Ordnung.
- (3) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Akademie der Bildenden Künste München auf dem Gebiet der Kunstpädagogik vom 12.01.2012 außer Kraft.
- (4) Nach Inkrafttreten werden alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits eröffneten Verfahren nach der Promotionsordnung vom 12.01.2012 abgewickelt. Kandidatinnen (m/w/d), die bereits zugelassen waren, aber deren Promotionsverfahren noch nicht eröffnet war, können wählen, ob sie ihr Verfahren nach der vorliegenden Ordnung oder der Ordnung gemäß Abs. 3 ablegen wollen; die Wahl ist bis spätestens 31. 12. 2024 gegenüber dem Prüfungsamt Kunstpädagogik schriftlich zu erklären

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Senats vom 09.07.2024 und der Genehmigung der Präsidentin vom 23.07.2024.

München, den 23.07.2024



Prof. Karen Pontoppidan
Präsidentin der Akademie der Bildenden Künste München

Diese Satzung wurde am 23.07.2024 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23.07.2024 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23.07.2024.



Anlagen zur Promotionsordnung des Promotionsgebietes „Kunstgeschichte / Kunstwissenschaft, Philosophie und Kunstpädagogik“ der Akademie der Bildenden Künste München



Anlage 1

Eidesstattliche Versicherung

Versicherung (§ 8 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe a der Promotionsordnung)

Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und ist auch noch nicht veröffentlicht worden.

Ich versichere, dass ich die Arbeit unter Einhaltung der Regeln der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher und künstlerischer Praxis der der Akademie der Bildenden Künste München in der geltenden Fassung angefertigt habe.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift



Promotionsurkunde

der Akademie der Bildenden Künste München

(Siegel der Hochschule)

Unter der Präsidentschaft von

und dem Vorsitz der Promotionskommission der Professorin (m/w/d) für.....

Dr.

verleiht die Akademie der Bildenden Künste München für das Promotionsfach „Kunstgeschichte / Kunstwissenschaft“ oder „Philosophie“ oder „Kunstpädagogik“ des Promotionsgebietes

„Kunstgeschichte / Kunstwissenschaft, Philosophie oder Kunstpädagogik“

.....

geboren am in

den akademischen Grad Doctor philosophiae (Dr. phil.)

mit der Gesamtnote

nachdem die Kandidatin (m/w/d) in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren

durch die mit bewertete Dissertation über das Thema

..... im Fach Kunstgeschichte / Kunstwissenschaft oder im Fach Philosophie oder im Fach Kunstpädagogik

sowie durch die mit bewertete Verteidigung der Dissertation

die entsprechende wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen hat.

München, den

Die Präsidentin (m/w/d)

Die Vorsitzende (m/w/d) des Promotionsausschusses



Titelblatt

.....

(Titel der Arbeit)

Inauguraldissertation

Zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie im Fach „Kunstgeschichte / Kunstwissenschaft“ oder „Philosophie“ oder „Kunstpädagogik“ des Promotionsgebietes

„Kunstgeschichte / Kunstwissenschaft“ oder „Philosophie“ oder „Kunstpädagogik“

an der der Akademie der Bildenden Künste München

vorgelegt von

.....

geb. am in

Betreuerin (m/w/d):

(Name, Institution)

Gutachterin (m/w/d):

1. (Name, Institution)
2. (Name, Institution)



**Antrag zur Eintragung in die Doktorandinnenliste (m/w/d)
der Akademie der Bildenden Künste München**

Name, Vorname:

geb. am:

Staatsangehörigkeit:

Akademischer Abschluss:

an der Kunsthochschule/Universität:

am:

Thema der Dissertation (Arbeitstitel):

Betreuerin (m/w/d):

Beginn der Arbeit an der Dissertation:

Geplanter Abschluss:

.....

.....

Doktorandin (m/w/d).

Betreuerin (m/w/d)

Aufnahme in die Doktorandinnenliste (m/w/d) am

Anlagen: Kopien der Zeugnisse über die Hochschulabschlüsse Betreuungserklärung



Betreuungserklärung

Name/Vorname.....

hat den akademischen Abschluss

mit einer Regelstudienzeit von Semestern im Fach

an der Kunsthochschule/Universität

erworben.

Bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens sind folgende Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen:

.....

.....

Ort, am

.....
Vorsitzende (m/w/d) des Promotionsausschusses

.....
Betreuerin (m/w/d)

Zur Kenntnis genommen am